

**16. Konzept Hygiene- und Verhaltensregeln
beim Eckernförder Männerturnverein von 1864 e.V. für die Nutzung von freigegebenen
Außensportanlagen, öffentlichem Raum und Sporthallen vom 18. August 2021
gültig ab 23. August 2021**

Grundsätzlich gelten die in der Landesverordnung vom 17. August 2021 genannten Abstandsgebote und Kontaktbeschränkungen fort (**Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur mit bis zu 25 Personen zulässig bei Einhaltung Mindestabstand 1,50 m**). Für die Sportausübung gibt es aber **weitreichende** Ausnahmen vom Abstandsgebot und den Kontaktbeschränkungen.

Die Änderungen zum 15. Konzept Hygiene- und Verhaltensregeln sind im Text „**fett**“ gekennzeichnet!

Das Meerwasserwellenbad Eckernförde hat unter Bedingungen geöffnet. Die Bedingungen für die allgemeine Nutzung des Meerwasserwellenbades Eckernförde sind auf der Website des Betreibers eingestellt. Da diese Bedingungen nur einen Bruchteil der gewohnten Anzahl von Schwimmer*innen innerhalb unserer Schwimmzeiten zulassen, können wir nicht allen Nachfragen zeitgerecht nachkommen. Wir bitten um Verständnis.

Dieses Konzept gilt ab dem 23. August 2021 bis auf weiteres.

Natürlich kann dieses Konzept nicht alle Eventualitäten abbilden. Es gilt in hoher Eigenverantwortung aller Sportler*innen, sich und andere durch das persönliche Verhalten nicht zu gefährden!

Die aktuellen Aushänge der Stadt Eckernförde an den Sporthallen- und Plätzen sind zu beachten!

Grundsätzliche Festlegungen:

Sport ausschließlich im Außenbereich (ohne Nutzung von Umkleiden und Duschen)

- Grundsätzlich kann in allen Personenkonstellationen ohne Auflagen Sport betrieben werden.
- Für Sportveranstaltungen und Wettbewerbe gelten allerdings die Regelungen für Veranstaltungen nach § 5 ff der Landesverordnung. Spartenleiter*innen stimmen mit dem Vorstand notwendige Hygienekonzepte, Kontaktnachverfolgungen und weitere Auflagen vor Durchführung ab.

Sport im Innenbereich (gilt auch für das Betreten von Umkleiden und Duschen nach dem Außensport)

- **Es dürfen nur Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sportausübung eingelassen werden, die den Bedingungen des § 2 Nummer 6 COVID 19 Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung entsprechen*.**
- *** Im Sinne des § 2 Nummer 6 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung COVID 19 gelten Personen als vollständig geimpft, deren letzte erforderliche Einzelimpfung 14 Tage zurückliegt. Als Genesene gelten Personen, deren Infizierung mithilfe einer Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.**

- **Als Getestet gelten Personen nach Landesverordnung, deren Testergebnis (kein Selbsttest) als Schnelltest nicht älter ist als 24 Stunden und als PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ist.**
- **Ausnahmen von den Bedingungen nach § 2 Nummer 6 COVID 19 Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung**
 - **Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind von den Testpflichten ausgenommen.**
 - **Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schul-Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal die Woche getestet werden und dieses als Einmalnachweis durch die Schule vorweisen können.**
 - **Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen ausstellen, gelten diese für 24 Stunden.**
- **Alle Sportteilnehmerinnen und Sportteilnehmer sind verpflichtet entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen der Verantwortlichen vor Ort vorzuzeigen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Teilnahme an der Sportausübung zu untersagen. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln und nicht zu speichern!**

Festlegungen im Einzelnen:

- Sport kann mit dem in den grundsätzlichen Festlegungen genannten Personenkreis dieses Konzeptes durchgeführt werden. Bei typischen Krankheitssymptomen wie Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Durchfall, Atemwegstörungen usw. beim Trainingsteilnehmer oder einer im Haushalt lebenden Person sind diese vom Training ausgeschlossen. In diesen Fällen bitte den Hausarzt konsultieren.
- Es gelten die allgemein verbindlichen Vorgaben bis zum Betreten der Sportflächen hinsichtlich der AHA-L Regeln. Abstand halten, Hygiene beachten, Mund-Nase-Bedeckung tragen und ausreichend Lüften. Auf den Sportflächen gelten für die Sporttreibenden die AHA-Regeln nicht.
- Die Nutzung von Toiletten, Umkleidekabinen und Duschen ist grundsätzlich gestattet. Bitte die entsprechenden Hygienekonzepte / Aushänge an / in den Sportstätten beachten!
- **In geschlossenen Räumen bleibt die Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben.** Die Kontaktdatenerfassung erfolgt entweder über die Luca-App oder durch Übergabe eines ausgefüllten Nachverfolgungsnachweises vor Sportbeginn an die / den Übungsleiter*in. Der Nachverfolgungsnachweis vom 22. Mai 2020 ist auf der EMTV-Webseite unter [Nachverfolgungsnachweis](#) zu finden. Die Kontaktdatenerfassung ist zu jedem Training immer erneut erforderlich.
- Die 10 wichtigsten Hygienetipps sind immer zu beachten. Die Hygienetipps sind auf der EMTV-Webseite unter: [Plakat-Die-10-wichtigsten-Hygienetipps](#) zu finden.

Gültigkeit:

Das 16. Konzept Hygiene- und Verhaltensregeln gilt ab 23. August 2021 bis auf weiteres!

Link zum 16. Konzept Hygiene- und Verhaltensregeln vom 18. August 2021 als PDF-Version:
[2021-08-18-16-EMTV-Konzept-Hygiene-Verhaltensregeln.pdf](#)

Link zum Nachverfolgungsnachweis mit Stand 15. August 2020: [Nachverfolgungsnachweis](#)